

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

24.07.2017**2.31.02 Nr. 9**

Satzung für das hochschulübergreifende
„University Center for BioMedical Informatics“

Satzung für das hochschulübergreifende „University Center for BioMedical Informatics“ vom 24.04.2017

Fassungsinformationen

Satzung: im Senat der JLU am 19.10.2016 und im Senat der THM am 22.03.2017 beschlossen; im Präsidium der JLU am 30.08.2016 und im Präsidium der THM am 18.04.2017 beschlossen.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

<i>Satzung</i>	<i>Beschluss Senate</i>	<i>Beschluss Präsidien</i>
	JLU: 19.10.2016 THM: 22.03.2017	JLU: 30.08.2016 THM: 18.04.2017

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 Aufbau	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organisation	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Direktorium	3
§ 6 Aufgaben des Direktoriums.....	3
§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	3
§ 8 Sektionen und Arbeitsgruppen	4
§ 9 Finanzierung	4
§ 10 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung	4
§ 11 Schlussbestimmungen.....	4
§ 12 Inkrafttreten.....	4

Satzung für das hochschulübergreifende „University Center for BioMedical Informatics“	24.07.2017	2.31.02 Nr. 9	S. 2
--	------------	---------------	------

Die Justus-Liebig-Universität Gießen und die Technische Hochschule Mittelhessen schließen zur Gründung des „University Center for BioMedical Informatics“ gemäß § 47 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Aufbau

(1) Das Zentrum arbeitet interdisziplinär und hochschulübergreifend auf der Grundlage eines vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprogramms und ist eine gemeinsame Einrichtung der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM). Die Einrichtung befördert Verbundaktivitäten auch mit Blick auf den Forschungscampus Mittelhessen (FCMH).

(2) Das Zentrum gliedert sich in Sektionen.

§ 2 Aufgaben

(1) Das „University Center for BioMedical Informatics“ hat die folgenden Aufgaben:

- Das Zentrum führt interdisziplinäre Forschungsvorhaben in den Bereichen Bioinformatik, Computational Modeling und Medizininformatik durch.
- Das Zentrum beteiligt sich an Lehrangeboten mit bio- und medizininformatischen Bezügen.
- Es führt Symposien, Workshops und Vortragsveranstaltungen durch.

(2) Das Zentrum informiert regelmäßig über seine Forschungsergebnisse, sowohl in wissenschaftlichen Fachpublikationen als auch in populärwissenschaftlichen oder allgemeinen Publikationsorganen.

§ 3 Organisation

Das Zentrum hat folgende Gremien:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium,
3. die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor und
4. die Sektionen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder des Zentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der JLU und THM:

1. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Medizininformatik an der JLU
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Biomedizinische Informatik und Systemmedizin an der JLU
3. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Computerbasiertes Modelling im 3R-Tierschutz an der JLU
4. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Systembiologie mit dem Schwerpunkt Genomik, Proteomik und Transkriptomik an der JLU
5. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Medizininformatik an der THM
6. die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Bioinformatik an der THM

(2) Mitglieder des Zentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der JLU und der THM:

1. Professorinnen und Professoren, die sich an den Sektionen des Zentrums beteiligen wollen und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet haben. Die Entscheidung über ihre Aufnahme in das Zentrum erfolgt durch das Direktorium.
2. Promovierende und Promovierte, soweit ihre Stellen im Zentrum ausgewiesen sind.
3. Administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum ausgewiesen sind.
4. Immatrikulierte studentische Hilfskräfte, soweit sie über die Kostenstelle des Zentrums bezahlt werden.

(3) Beteiligen sich Mitglieder im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 nicht an den vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprojekten, ohne dafür stichhaltige Gründe zu haben, kann die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen entsendenden Hochschule auf Vorschlag des Direktoriums nach Zustimmung des jeweiligen Präsidiums ihre Mitgliedschaft für beendet erklären.

Satzung für das hochschulübergreifende „University Center for BioMedical Informatics“	24.07.2017	2.31.02 Nr. 9	S. 3
--	------------	---------------	------

§ 5 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an

1. alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Zentrums sind (§ 4 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1),
2. drei Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten,
3. eine Person, die die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt, sowie
4. eine Person, die die Gruppe der studentischen Hilfskräfte gemäß §4 Abs. 2 Nr. 4 vertritt.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein. Sie werden jeweils zusammen mit ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter von den im Zentrum tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe in einer Mitgliederversammlung gewählt. Zu der Mitgliederversammlung lädt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ein. Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Person für die Dauer eines Jahres.

(3) Sind die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Zentrums oder die Leiterinnen/Leiter von Sektionen nicht gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 im Direktorium vertreten, so gehören sie oder er dem Direktorium mit beratender Stimme an.

(4) Gehören dem Zentrum weniger als sechs Professorinnen und Professoren als Mitglieder an, werden ihre Stimmen im Direktorium in der Weise gewichtet, dass die Professorengruppe insgesamt sechs Stimmen führt.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der JLU Gießen oder die der THM oder diese Ordnung bestimmt ist. Es tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(2) Das Direktorium hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors, der/des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin/Direktors sowie der Leiterinnen und Leiter der Sektionen;
2. Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums;
3. Verabschiedung des Arbeitsprogramms;
4. Verabschiedung des Haushaltsplans;
5. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Sektionen;
6. Vorschläge für die Zuordnung neuer Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft;
7. Diskussion und Verabschiedung des Jahresberichts des Zentrums.

§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (die/der GD) wird aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Professorinnen und Professoren durch das Direktorium für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Direktoriums auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der/Die GD leitet und verwaltet das Zentrum. Er/Sie ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Direktoriums oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnungen der JLU und THM oder diese Ordnung bestimmt ist. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann der/die GD vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten. Er/Sie übt das Hausrecht im Bereich des Zentrums unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten aus.

(3) Der/Die GD beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und vollzieht sie. Er/Sie lädt zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese (mindestens einmal jährlich).

(4) Der/Die GD legt dem Direktorium alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Zentrums vor und leitet ihn nach Zustimmung des Direktoriums und der Stellungnahme des Beirats an die Präsidien weiter. Er/Sie informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit des Zentrums.

Satzung für das hochschulübergreifende „University Center for BioMedical Informatics“	24.07.2017	2.31.02 Nr. 9	S. 4
--	------------	---------------	------

(5) Der/Die GD wird bei Verhinderung durch eine/n stellvertretende/n Geschäftsführen-de/n Direktor/in vertreten. Für seine/ihre Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) Der/Die GD wird in der Leitung und Verwaltung des Zentrums durch die/den stellvertretende/n Geschäftsführende/n Direktor/in sowie die Leiterinnen und Leiter der Sektionen unterstützt.

§ 8 Sektionen und Arbeitsgruppen

(1) Über die Änderung, Aufhebung oder die Neuerrichtung von Sektionen entscheidet das Direktorium.

(2) Die Sektionsleiterinnen und -leiter werden auf Vorschlag der jeweiligen Sektion für die Dauer von drei Jahren durch das Direktorium gewählt.

(3) Im Zeitpunkt der Gründung des Zentrums bestehen folgende Sektionen:

1. Bioinformatik
2. Medizininformatik
3. Computational Modelling

§ 9 Finanzierung

Die Finanzierung der Zentrumsarbeit regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen JLU und THM und erfolgt zusätzlich durch Einwerbung von Drittmitteln.

§ 10 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird regelmäßig evaluiert. Die Präsidien bestimmen den Zeitpunkt und die Gutachter.

(2) Auf der Grundlage der Evaluierungsgutachten entscheiden die Präsidien über den befristeten Fortbestand des Zentrums.

(3) Bei der Auflösung des Zentrums entscheiden die Präsidien auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der Räume des Zentrums.

(4) Sollte eine Hochschule das gemeinsame Zentrum beenden wollen, so kann dieses von der verbleibenden Hochschule fortgeführt werden. Für diesen Fall streben die Hochschulen einvernehmliche Lösungen an, die insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung von gemeinsamen Projekten und Promotionsvorhaben gewährleisten.

§ 11 Schlussbestimmungen

Dieser Vereinbarung haben der Senat der THM am 22.03.2017 und der Senat der JLU am 19.10.2016 sowie das Präsidium der THM am 18.04.2017 und das Präsidium der JLU am 30.08.2016 zugestimmt.

Mit Beschluss vom oben genannten Datum haben die Senate von THM und JLU beschlossen, für den Fall des Abschlusses dieser Vereinbarung diese in ihren jeweiligen Verkündungsblättern als „Zentrumssatzung biologische und medizinische Informatik“ zu veröffentlichen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für das „University Center for BioMedical Informatics“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) und dem amtlichen Mitteilungsblatt der THM (AMB) in Kraft.

Gießen, den 24.04.2017

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Prof. Dr. Matthias Willems

Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen